

VCÖ - Mobilität mit Zukunft
Bräuhausgasse 7-9
1050 Wien

Abteilung I/1 - Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung

MMag. Antonella Krenn
Sachbearbeiterin

antonella.krenn@bmnt.gv.at
+43 1 71100 612116
Fax +43 1 71100 617122
Stubenbastei 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: BMNT-UW.1.4.2/0078-I/1/2019

Überprüfung der Anerkennung als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Bescheid:

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Überprüfung der anerkannten Umweltorganisation VCÖ – Mobilität mit Zukunft gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 entschieden:

Spruch:

1. Es wird festgestellt, dass der Verein VCÖ – Mobilität mit Zukunft die Kriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt. Die Anerkennung als Umweltorganisation nach dem UVP-G 2000 im gesamten Bundesgebiet wird bestätigt.
2. Für die Erlassung des Bescheides wird dem Verein VCÖ – Mobilität mit Zukunft eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 vorgeschrieben. Dieser Betrag ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides auf das Konto des BMNT zu überweisen.

Rechtsgrundlagen: § 19 Abs. 6 bis 9 und § 46 Abs. 28 Z 5 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idgF;
§ 56 ff. des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF iVm Tarifpost 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. II Nr. 190/1997 idgF

Begründung:

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung von bereits anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 9 und § 46 Abs. 28 Z 5 UVP-G 2000 wurde die Einhaltung der Kriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 überprüft.

Der Verein VCÖ – Mobilität mit Zukunft wurde mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0034-V/1/2014 am 9.5.2014 als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 österreichweit anerkannt.

Der Verein VCÖ – Mobilität mit Zukunft hat im Rahmen der Überprüfung folgende Unterlagen übermittelt:

1. Einen Auszug aus dem Vereinsregister vom 07.11.2017 zum Nachweis, dass der VCÖ – Mobilität mit Zukunft als Verein organisiert ist und seit 2.4.1987 besteht. Seitens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus wurde am 25.2.2019 ein aktueller Vereinsregisterauszug abgefragt.
2. die aktuellen Statuten vom 10.03.2018 des VCÖ – Mobilität mit Zukunft zum Nachweis, dass Umweltschutz der vorrangige Zweck der Organisation ist und sich der Tätigkeitsbereich auf Österreich erstreckt;
3. eine Bescheinigung des Finanzamtes Wien 4/5/10 vom 7.5.2019 als Nachweis, dass die Vereinszwecke des VCÖ – Mobilität mit Zukunft als gemeinnützig zu beurteilen sind und die Statuten den Bestimmungen der §§ 34ff. BAO entsprechen;
4. als Nachweise für die Tätigkeit in Österreich:
 - VCÖ magazin, 2016-03
 - VCÖ magazin, 2017-03
 - VCÖ magazin, 2018-03
5. eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vom 29.1.2019, der die erforderliche Mitgliederzahl gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 des Vereins VCÖ – Mobilität mit Zukunft bestätigt.

Durch diese Unterlagen wurde das Vorliegen der Kriterien gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nachgewiesen.

Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bestätigt daher im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort die Einhaltung der Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 durch den Verein VCÖ – Mobilität mit Zukunft.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien, einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten (§ 9 VwGVG):

1. Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die belangte Behörde (Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 9 UVP-G 2000 verpflichtet ist, den Wegfall eines Anerkennungskriteriums der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu melden.

Eine Überprüfung der Anerkennungskriterien nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 ist nach drei Jahren wieder erforderlich bzw. gegebenenfalls auch auf Verlangen einer UVP-Behörde oder der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus erforderlich.

Gebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 1957/267 idgF, nicht entrichtet wurden. Die Gebühr beträgt € 14,30 und zusätzlich für Beilagen € 3,90 je Bogen (das sind 4 DIN A 4 Seiten), maximal € 21,80 pro Beilage.

Der Gesamtbetrag von € 36,10 + € 6,50 Verwaltungsabgabe, also

insgesamt € 42,60

ist **innerhalb von 14 Tagen** auf folgendes Konto zu überweisen:

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Bank: BAWAG-PSK
Kontowortlaut (EmpfängerIn) „BMNT Umwelt, 1010 Wien“
IBAN: AT19 0100 0000 0506 0904
BIC: BUNDATWW

Verwendungszweck: BMNT-UW.1.4.2/0078-I/1/2019 gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000

Sollte die Gebühr nicht entrichtet werden, müsste eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern ergehen. Die fehlende Gebühr würde vom Finanzamt zuzüglich einer 50 %igen Gebührenerhöhung mit Abgabenbescheid festgesetzt werden.


Rechtsgrundlagen: § 14 Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF.

6. Juni 2019

Für die Bundesministerin:

Dr. Waltraud Petek

elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
	Datum/Zeit	2019-06-06T13:21:34+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2033416470
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmnt.gv.at/amtssignatur	